

Name der Gesellschaft
Magdeburger Actien=Gesellschaft für Mineral= Oel=
und Paraffin=Fabrikation.

会社名
マクデブルグ鉱油・パラフィン製造株式会社

認可年月日
1856.08.18.

業種
その他（鉱油）

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg, Nr.40,
Jg.1856, SS.537-552.

ファイル名
18560818MAGMOPF_A.pdf

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

N^o. 40.

Magdeburg, den 4. October 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 49te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten enthält unter:

- Nr. 4522. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1856.
- 4523. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Rhein-Nahe Eisenbahn.“

Das 50te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten enthält unter:

- Nr. 4524. Die Verordnung, betreffend die Revision der Reich- und Ufer-Ordnung für das Amt Grossen vom 14. Februar 1766, sowie den Erlaß eines neuen Statuts für den Grossener Deichverband. Vom 18. August 1856.
- 4525. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten der Schlesiſchen Actiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3. September 1856.
- 4226. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. September 1856.
- 4527. Die Bekanntmachung über die unter dem 9. August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4. des unterm 31. October 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9. September 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 104. Betrifft das Verbot einer Zeitung. **1950. P. J.** Nachdem bereits früher Preussische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 erkannt haben wird gegenwärtig auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendasselbst im §. 53. angedroheten Strafen hiermit untersagt.

Berlin, den 25. September 1856.

Der Minister des Innern. gez. von Westphalen.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die vorbenannte Zeitung überall, wo sich dieselbe vorfindet, in Beschlag zu nehmen und das weiter Erforderliche, nach Maaßgabe des Gesetzes, zu veranlassen. Magdeburg, den 29. September 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 105. Betrifft die Magdeburger Actiengesellschaft für Mineral- und Paraffin-Fabrikation. **I. E. 2623.** 1843 Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineral- und Paraffin-Fabrikation“ mit dem Domicil zu Magdeburg zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen geruht haben, wird gemäß §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 18. August c. a. sowie das Gesellschafts-Statut nachstehend:

Statut

der Magdeburger Actien-Gesellschaft
für Mineral- und Paraffin-Fabrikation.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 zwischen

dem Herrn Justizrath Dürre in Magdeburg,

dem Herrn Stadtrath Max daselbst,

dem Herrn Kaufmann Reinhardt Richter daselbst,

dem Herrn Kaufmann Albert Spitz daselbst,
dem Herrn Professor Heinz in Halle a. S.,
dem Herrn Gerichtsrath Thilo in Aschersleben,
dem Fabrikbesitzer Herrn Gustav Stobwasser in Berlin

und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien an der obigen Gesellschaft noch theilhaben wollen, durch Gegenwärtiges eine mit Corporationsrechten versehene Actien-Gesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Magdeburg, ihren ordentlichen Gerichtsstand aber bei dem Königl. Stadt- und Kreisgericht daselbst hat. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiction-Bezirk sie geschäftliche Etablissements gründet, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Klagen der Actionaire als solche gegen die Gesellschaft keine Anwendung.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„die Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineral-Öl- und Paraffin-Fabrikation.“

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, bestimmt.

Zur Verlängerung ihrer Dauer über fünfzig Jahre ist die Genehmigung der General-Versammlung mit zwei Drittel der Stimmen und die landesherrliche Genehmigung dazu nothwendig.

Gegenstand der Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft hat zunächst zum Gegenstande die Förderung der Braunkohlen aus der Grube „Gottesgabe“ bei Rehmsdorff, und die Gewinnung von Mineralöl, Paraffin, Schwärze, Asphalt; die Bereitung von Paraffin-Kerzen zum weiteren Verkauf, sowie den Handel mit den gewonnenen rohen Materialien und den daraus dargestellten Fabrikaten. Es wird ihr aber auch die Befugniß beigelegt, für den obigen Zweck anderweit Kohlengruben zu erwerben und Fabrikstätten zu errichten oder anzukaufen.

Capital und Actien.

§. 3. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist auf 200,000 Thlr. Pr.

Courant, repräsentirt durch 1000 Actien, jede zum Nominalwerthe von 200 Thlr. Pr. Court., festgestellt.

Die Gesellschaft hat das Recht, durch Beschluß der General-Versammlung ihr Grund-Capital bis auf 500,000 Thlr. zu vermehren, wozu aber die Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich ist.

§. 4. Die Actien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches ebenso wie die Actien Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Actionaire angeben muß. Das Actienbuch, in das die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftige Uebertragung der Actien eingetragen wird, wieset der Gesellschaft gegenüber den Inhaber der Actien nach. Das Actienbuch wird von dem Vorstehenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths visirt und von denselben die Uebertragung einer Actie auf dieser vermerkt.

§. 5. Diese Actien werden nach dem Formulare A. ausgefertigt, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages gegen Uebereichung sämmtlicher Interims-Durttungen ausgehändigt. Die Richtigkeit einer Gession der ausgegebenen Actien zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ueber die Procent-Einzahlungen werden auf den Namen der Actionaire lautende Interims-Durttungen nach dem beigefügten Formulare B. ertheilt.

§. 6. Die Einzahlung der Actienbeiträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von 10 bis 25 Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die §. 15. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts sind sofort 10 Procent und im Laufe des ersten Jahres wenigstens überhaupt 20 Procent des Actien-Capitals von den Actionairen einzuzahlen.

Von den Einzahlungen sollen während der Vorbereitungsarbeiten und bis zum 31. December 1856 vier Procent Zinsen pro anno vergütigt und

zu Magdeburg bei der Gesellschafts-Kasse auf vorherige jedesmalige Bekanntmachung des Verwaltungsraths gezahlt werden.

§. 7. Wer den eingeforderten Actienbetrag bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht einzahlt, und denselben binnen zwei Monaten, nachdem der Verwaltungsrath die Nummer der Actie, auf welche die Einzahlung noch rückständig ist, mit dem Vermerke der rückständigen Einzahlung zweimal durch die im §. 15. bestimmten öffentlichen Blätter hat bekannt machen lassen, nebst fünf Procent Zinsen des Verzuges seit dem bestimmten Zahlungstermine nicht berichtet, wird von dem Verwaltungsrathe nach dessen Wahl, entweder seiner Betheiligung als Actionair und der von ihm bisher bezahlten Actienbeträge für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Betrages nebst fünf Procent Zinsen seit dem Zahlungstermine angehalten.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie, so weit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft handelt, sein Domicil in Magdeburg, und ist demzufolge der Jurisdiction des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts daselbst unterworfen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von dem Actionair zu bestimmende Person nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg.

§. 8. Gehe Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die Ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Eigenthümer der Actie.

§. 9. Die General-Versammlung, nach §. 10. und 11. dieser Statuten vorschriftsmäßig constituirt, stellt die Gesamtheit der Actionaire dar, ihre Beschlüsse und Wahlen vollbringen sich durch absolute Stimmenmehrheit. In folgenden Fällen ist jedoch zur rechtsgültigen Beschlußnahme eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich:

a) für die Auflösung der Gesellschaft (§. 31.);

- b) für die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über fünfzig Jahre hinaus;
- c) für die Vermehrung des Grund-Capitals und zwar auch in dem Falle des §. 3.;
- d) für die Abänderung des Statuts.

§. 10. Wer an der General-Versammlung Theil nehmen will, hat spätestens bis eine Stunde vor dem Beginn der Verhandlung bei einem vom Vorstande zu benennenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen, die er vertritt, angiebt; ein auf Grund der beim Eintritt in die General-Versammlung abgegebenen Stimmkarten anzufertigendes, vom Verwaltungsrathe zu attestirendes Verzeichniß der Erschienenen, liefert den Beweis über die Zahl und Stimmenbefugniß der anwesend gewesenen Actionaire und ist dem über die Verhandlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protocolle beizufügen und mit demselben auszufertigen.

§. 11. Der Besitz von drei Actien giebt in der General-Versammlung eine Stimme.

Jeder stimmfähige Actionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Actionair vertreten lassen.

Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, im ganzen mehr als 20 Stimmen ausüben. Ehefrauen werden durch ihre Männer, minderjährige oder sonst bevormundete Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn Letztere nicht Actionaire sind. Procuraträger üben das Stimmrecht für ihre Machtgeber aus.

Anträge einzelner Actionaire, welche in der ordentlichen General-Versammlung zur Berathung kommen sollen, müssen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes drei Wochen vor der betreffenden General-Versammlung eingereicht werden.

§. 12. In den General-Versammlungen präsidirt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes; derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. Er bestimmt die Art der

Abstimmung und ernennt drei Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Actionaire.

§. 13. Alle Protocolle der General-Versammlungen müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und drei von der General-Versammlung bestimmten Actionairen vollzogen werden.

§. 14. Im Laufe des Monats April jedes Kalenderjahres findet die ordentliche General-Versammlung zu Magdeburg statt.

§. 15. Alle von der Gesellschaft ausgehende Bekanntmachungen, die Ausschreibungen der Einzahlung der Actienbeträge, die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, welche Letztere zweimal, von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, jedoch so, daß bis zu dem Termine vierzehn Tage frei bleiben, bekannt gemacht werden müssen, erfolgen durch den Preussischen Staatsanzeiger, den Magdeburger Correspondenten (neue Magdeburger Zeitung) und durch die Magdeburger Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so erwählt der Verwaltungsrath dafür ein anderes.

Uebrigens steht der hiesigen Königl. Regierung die Befugniß zu, statt der genannten Zeitungen andere Organe der Veröffentlichung zu bestimmen, und dies durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 16. Eine außerordentliche General-Versammlung wird entweder auf den Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf den Antrag der Actionaire, welche zusammen 100 Actien repräsentiren, oder nach §. 30. durch einen Commissarius der Königl. Regierung zu Magdeburg zusammen berufen. Alle Gegenstände, welche in der außerordentlichen General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme gelangen sollen, wohin in allen Fällen auch die §. 9. von a. bis d. einschließlich genannten gehören, müssen mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung auf dem Bureau des Verwaltungsrathes zur Einsicht für jeden Actionair niedergelegt und durch die im §. 15. bezeichneten Blätter kurz angedeutet werden.

§. 17. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die nachstehenden Geschäfte verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere;
- 2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire;
- 4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und rechtsfindend dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

§. 18. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 19. Die Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus neun Mitgliedern, einschließlich des Rechts-Consulenten der Gesellschaft.

Für die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes sind:

- 1) der Stadtrath Max zu Magdeburg,
- 2) der Kaufmann Reinhardt Richter daselbst,
- 3) der Professor Feing in Halle a. S.,
- 4) der Fabrikbesitzer Gustav Stobwasser in Berlin,

Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die nach Bestätigung der Statuten zusammenzuberufende General-Versammlung hat die noch fehlenden fünf neuen Mitglieder einschließlich des Rechts-Consulenten zu wählen.

Diese Mitglieder werden das erste Mal auf die Zeitdauer bis zur General-Versammlung des Jahres 1859 einschließlich und demnächst für die drei folgenden Verwaltungsjahre bis zur General-Versammlung des Jahres 1862 gewählt. Im Jahre 1862 wird der Verwaltungsrath von der General-Versammlung neu gewählt. Von da ab, zuerst im Jahre 1865 scheidet alle drei Jahre ein Drittel aus. Zuerst treten die drei ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Namen der Mitglieder werden den Regierungen zu Magdeburg und
Merse-

Merseburg angezeigt und durch die §. 15. genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Ihre Legitimation wird durch eine Ausfertigung der über die Wahl aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung geführt.

§. 20. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Actien schuldenfrei besitzen oder erwerben; diese werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und haften, so lange die Functionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsrathes dauern, als Caution für alles dasjenige, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar und verantwortlich ist.

§. 21. Eine jede im Laufe des Jahres eintretende Vacanz der Mitglieder des Verwaltungsrathes wird durch die Wahl der nächst folgenden ordentlichen General-Versammlung ergänzt. Dem Verwaltungsrath steht es jedoch frei, zu diesem Zwecke eine besondere General-Versammlung zu berufen.

§. 22. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, aus dem Verwaltungsrathe zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einen schriftlich beim Verwaltungsrathe eingereichten, wenigstens von 15 Gesellschaftsmitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden General-Versammlung der Actionaire wenigstens zwei Drittel der vertretenen Stimmen für die Entfernung des betreffenden Mitgliedes sich entscheiden. In solchem Falle wird sogleich, in derselben Versammlung, ein anderes Mitglied an die Stelle des abgehenden gewählt.

§. 23. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben auf drei Jahre und läßt dies durch einen gerichtlichen oder notariellen Act zur Legitimation desselben constatiren. Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter vertritt die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und erstreckt sich diese Befugniß auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist.

§. 24. Zu einem gültigen Beschlusse des Verwaltungsrathes müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden,

so oft es für nöthig erachtet, in der Regel alle Monat wenigstens ein Mal, und werden die gefaßten Beschlüsse in ein dazu bestimmtes Protocollbuch eingetragen und von den drei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 25. Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern. Actio-Capitalien und Immobilial-Kauffchillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Lösungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, so wie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe des Bergwerks und zur Fabrication der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in dem Bergwerke, über Neubauten, größeren Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Ueber-einkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamte und bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Cautionen. Er ist berechtigt, den Beamten der Fabrik neben ihrem Gehalte eine Tantième vom Gewinne der Fabrik zu bewilligen und kann außerdem noch Remunerationen in einzelnen Fällen gewähren; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Vergleiche abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren, zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, sowie zu Neubauten und Anlagen ist, sobald sie den Betrag von Fünftausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich.

§. 26. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres legt der Verwaltungsrath die Jahresrechnung. Die daraus sich ergebende Bilanz des Gesellschafts-Vermögens wird durch die §. 15. benannten Gesellschaftsblätter veröffentlicht. Bei Aufstellung der Bilanz, welche alle Activa und Passiva nachweisen muß, werden folgende Grundsätze beobachtet:

- 1) Es werden von der Gesamt-Einnahme sämtliche Betriebs- und Handlungs-Unkosten in Abzug gebracht.
- 2) Von dem Werthe der Immobilien werden mindestens zwei Procent, von dem Werthe der Maschinen und sonstigen beweglichen Gegenstände, als Maschinen, Utensilien und Geräthschaften mindestens fünf Procent,
- 3) die Gehälter und Lantiemen abgeschrieben, und
- 4) zehn Procent des verbleibenden Restes zum Reservefonds gewährt. Hat der Reservefond die Höhe von 50,000 Thlu. erreicht, so werden — so lange dieses Quantum nicht angegriffen ist — jene zehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen. Verringert sich der Reservefond unter jenes Höhequantum, so tritt jedesmal bis zur Ergänzung desselben wieder der Abzug von 10 Procent des jährlichen Gewinnes zum Reservefond ein.

§. 27. Der Verwaltungsrath stellt diese Bilanz bis spätestens den ersten März jeden Jahres auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht und in der jedesmaligen, zunächst vorher gegangenen, ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire Behufs Prüfung der Jahres-Rechnung und der Bilanz gewählt ist. Diese Commission prüft die Rechnung und die Bilanz und erstattet darüber jedesmal in der ersten ordentlichen General-Versammlung gutachtlichen Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für dechargirt angenommen. Die erste Wahl der Commission erfolgt in der nach §. 19. zusammenzuberufenden General-Versammlung.

§. 28. Der sich beim Jahreschluß ergebene, aus der Bilanz durch den Verwaltungsrath festgestellte Ueberschuß wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt und an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder bei den durch den Verwaltungsrath bezeichneten Banquiers sofort nach der alljährlich abzuhaltenden General-Versammlung ausgezahlt.

Zur Erhebung der Dividenden werden Quittungsformulare (Anlage C.) ausgegeben. Der Eigenthümer hat den Betrag der Dividende, welche zur

hebung kommt, einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende Berechtigten betrachtet die Gesellschaft nur diejenigen, welche am Tage der Festsetzung derselben in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actien eingetragen ist.

Gegen-Einlieferung des Dividendenscheins an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß der Verwaltungsrath gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Richtigkeit der Unterschrift zu prüfen.

Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Tage des Fälligkeitstermins an.

§. 29. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths erhält für seine Mithaltung eine Rantème von einem Procent des Gewinns; es werden jedem aber als Minimum jährlich 200 Thlr. garantirt. Außerdem erhalten die auswärtigen Mitglieder desselben Erstattung der Reisekosten und drei Thaler Diäten für den Tag, so oft sie an den Conferenzen Theil nehmen. Dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter kann außerdem eine Remuneration vom Verwaltungsrath bewilligt werden.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 30. Die Königl. Staats-Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 31. Die General-Versammlung kann die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf der §. 1. bestimmten Frist beschließen. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch — wie Paragraph 9. bestimmt — eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erscheinenden Actionaire und die landesherrliche Genehmigung nothwendig.

Die die Auflösung der Gesellschaft beschließende General-Versammlung setzt mit dieser Stimmenmehrheit die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschafts-Vermögens fest.

§. 32. Die Gesellschaft ist in allen Punkten, sowohl dem Gesetze über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 als auf den, den Bergbau

betreffenden gesetzlichen Anordnungen, sie mögen bereits ergangen sein, oder noch in Zukunft ergehen, unterworfen. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 33. Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Actionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, werden durch Schiedsrichter endgültig entschieden, gegen deren Spruch mit Ausnahme der in dem §. 172. Titel 2. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung bezeichneten Fälle der Richtigkeit ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen 8 Tagen, nach dem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf Antrag des fleißigeren Theiles die fehlenden Schiedsmänner von dem Präsidenten des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg ernannt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Magdeburg zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Acten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Königlich-lichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg zustellen zu lassen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 34. Zur Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten Genehmigung und Publication des Statuts, wohin auch die Beschaffung der Materialien zur Errichtung der Fabrik und diese selbst gehört, werden die im Statut §. 19. benannten Personen und zwar sammt oder sonderß, hierdurch mit der Befugniß ernannt und bestimmt, daß sie die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachsuchen, Zusätze und Abänderungen desselben, welche von Seiten der Staatsregierung verlangt werden möchten, annehmen und bewilligen, daß sie die Actienzeichnungen bis zur festgestellten Zahl entgegen nehmen, daß sie Namens der Gesellschaft zu Erreichung des vorgesteckten Zweckes derselben handeln, die Actien-Einzahlungen bis zur Höhe von 30 Procent ausschreiben, erwerben oder veräußern, sowie hierzu der Verwaltungsrath nach dem Statut befugt ist.

Anlage A.

Actie №

über

Zweihundert Thaler Pr. Courant.

Herr hat an die Kasse der Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation Zweihundert Thaler Preussisch Courant entrichtet und nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem König unterm genehmigten Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den

Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation.

Der Verwaltungsrath.

Anlage B.

Interims-Quittung

für die

Actie №

Herr hat an die Kasse der

Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation
 Thaler als Einzahlung auf die Actie Nummer
 baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Be-
 stimmungen des von Sr. Majestät dem König unterm genehmigten
 Statuts an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verlust der Gesell-
 schaft verhältnismäßigen Antheil

Magdeburg, den

Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation.
 Der Verwaltungsrath.

Anlage C.

Dividenden-Quittung

für die

Actie N.

der Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation
 für das Jahr

Die für das Jahr von der obenbezeichneten Actien-Gesellschaft ertheilte
 Dividende von . . . Thalern pro Actie bekenne hierdurch für die Actie Num-
 mer empfangen zu haben und quittire der gedachten Gesellschaft darüber.
, den

(Unterschrift.)

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen
 fünf Jahren seit der Aufforderung zu
 ihrer Erhebung nicht abgefordert werden,
 sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Magdeburg, den 6. Juni 1856.

(gez.) Gustav Max. Albert Spir. Friedrich Ferdinand Thilo.

Reinhardt Richter. Prof. Dr. Heinrich Wilhelm Helm.

Gustav Arnold Stobwasser.

Friedrich Wilhelm Dürre.

Auf Ihren Bericht vom 2. August d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation“ mit dem Domizil zu Magdeburg genehmigen und deren in dem notariellen Acte vom 6. Juni dieses Jahres festgestelltes Statut mit der Maßgabe bestätigen, daß zu §. 30. des Statuts jede Regierung, innerhalb deren Bezirk die Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder gewerbliche Etablissements erwirbt, oder anlegt, berechtigt ist, einen Commissarius für beständig oder für einzelne Fälle zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen, welcher nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung und sonstige Organe gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen kann.

Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sansfouci, den 18. August 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
von Pommer-Esche.

(ggez.) Simons.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 106. Um die Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden und die daraus für andere Hausthiere und für Menschen entspringenden Gefahren möglichst zu beschränken, finden wir uns veranlaßt, unter Aufhebung der beschaffigen Bestimmungen des königlichen Civil-Gouvernements vom 1. Juli 1814 (Gouvernementsblatt für die königlich Preussischen Provinzen zwischen der Elbe und Weser vom Jahre 1814 S. 158 flg.), auf Grund des Gesetzes für die

Betrifft die
Verordnung
zur Beschrän-
kung einer wei-
teren Verbrei-
tung der Toll-
wuth unter den
Hunden.
l. D. 771.

Poltzei-